

Preisblatt
Anlage 1 zu § 9 „Wärmepreis“
des
Nahwärmeanschluss- und Liefervertrages

zwischen

nachstehend „Kunde“ genannt

und der

GVG Rhein-Erft GmbH
Max-Planck-Straße 11, 50354 Hürth
(nachstehend „Versorger“ genannt)

§ 1

Wärmepreis

Der Wärmepreis setzt sich zusammen aus dem:

1. **Arbeitspreis (AP_{gesamt})** als Mischpreis für die im Abrechnungszeitraum gelieferte Wärmemenge aus Kessel und Blockheizkraftwerk (BHKW), bestehend aus:
 - a. **Arbeitspreis Kessel (AP_{Kessel})**, für die aus dem Brennwertkessel gelieferte Wärmemenge, gewichtet mit 40 % der gesamten Wärmemenge
 - b. **Arbeitspreis BHKW (AP_{BHKW})**, für die aus dem BHKW gelieferte Wärmemenge, gewichtet mit 60 % der gesamten Wärmemenge
2. **Grundpreis (GP)**, für die Vorhaltung und den Betrieb der Energieerzeugungsanlagen. Der Grundpreis ist ohne Rücksicht darauf zu zahlen, ob und in welchem Umfang Wärme bezogen wird.

§ 2

Preisermittlung

Das Lieferjahr beginnt jeweils am 01.01. und endet am 31.12. eines jeden Jahres.

Änderungen der Positionen EgSt, NNE_{flex} , NNE_{fix} , BU sowie GSU (Entgelte und Abgaben des Netzbetreibers) und etwaige hoheitliche Belastungen führen abweichend vom Vorstehenden ab dem Zeitpunkt zu einer Änderung der Wärmepreise, ab dem sie wirksam werden.

Für die Ermittlung der unter § 1 genannten Preise gelten folgende Formeln und Bestimmungen:

1. Arbeitspreis (AP_{gesamt})

$$AP_{\text{gesamt}} = 40\% * AP_{\text{Kessel}} + 60\% * AP_{\text{BHKW}} \left[\frac{\text{ct}}{\text{kWh}} \right]$$

Ab dem 01. Januar 2025 ergeben sich folgende Konditionen:

$$AP_{\text{gesamt}} = 0,4 * 15,14 + 0,6 * 19,78 \left[\frac{\text{ct}}{\text{kWh}} \right]$$

netto = 17,92 ct/kWh

brutto = 21,33 ct/kWh

1.1. Arbeitspreis Kessel (AP_{Kessel})

$$AP_{\text{Kessel}} = AP_{\text{Kessel}_0} * \left(0,5 * \frac{EEX + NNE_{\text{flex}_{\text{Kessel}}} + EgSt + CO_2 + BU + GSU}{EEX_0 + NNE_{\text{flex}_{\text{Kessel}_0}} + EgSt_0 + CO_{2_0} + BU_0 + GSU_0} + 0,5 * \frac{E}{E_0} \right) \left[\frac{\text{ct}}{\text{kWh}} \right]$$

Ab dem 01. Januar 2025 ergibt sich folgender AP_{Kessel}:

$$AP_{\text{Kessel}} = 22,80 * \left(0,5 * \frac{3,7786 + 0,43 + 0,55 + 0,9977 + 0,00 + 0,289}{11,2097 + 0,308 + 0,55 + 0,546 + 0,39 + 0,059} + 0,5 * \frac{187,89}{217,1} \right) \left[\frac{\text{ct}}{\text{kWh}} \right]$$

netto = 15,14 ct/kWh

In dieser Formel bedeutet:

AP_{Kessel_0} = Basisarbeitspreis des Kessels 22,80 ct/kWh

EEX = „Kostenelement“ - Bezugspreis für Erdgas (H-Gas, Marktgebiet NCG) für Lieferung für das jeweilige Wärme-Lieferjahr veröffentlicht von der EEX (Energiebörse Leipzig), als arithmetisches Mittel der Settlement-Preise des jeweils 1. Handelstages der Monate Januar bis Dezember vor Beginn des Lieferjahres, veröffentlicht in €/MWh und zur Formelberechnung umgerechnet in ct/kWh (*100/1000) und kaufmännisch auf 4 Nachkommastellen gerundet. 3,7786 ct/kWh_{HS}

EEX_0 = Ausgangswert: Mittelwert Januar bis Dezember 2022 11,2097 ct/kWh_{HS}

$NNE_{\text{flex}_{\text{Kessel}}}$ = Netznutzungsentgelt des ausspeisenden Gasnetzbetreibers Westnetz, für den Kessel, gem. gültigem Preisblatt, für Kunden mit Lastgangmessung. 0,43 ct/kWh_{HS}

$NNE_{flex_{Kessel_0}}$	= Ausgangswert: Preisbasis 2023	0,308 ct/kWh _{HS}
$EgSt$	= Energiesteuer gem. § 2 (3) 4. EnergieStG auf Erdgas in ct/kWh	0,55 ct/kWh _{HS}
$EgSt_0$	= Ausgangswert: Preisbasis 2023	0,55 ct/kWh _{HS}
CO_2	= Kosten der CO ₂ -Emissions-Zertifikate nach dem Gesetz über einen nationalen Zertifikathandel für Brennstoffemissionen (Brennstoffemissionshandelsgesetz – BEHG)	

	Festpreisphase nach § 10 Absatz 2 BEHG	Versteigerungsphase
Kalenderjahr	2025	ab 2026
CO ₂ -Preis [€/t CO ₂]	55	55 – 65
Umrechnungsfaktor	x 0,01814 ¹⁾	
CO ₂ -Preis [ct/kWh]	0,9977	0,9977 – 1,1791

1)

Emissionsfaktor für Erdgas (Hi) = 0,0558 t/GJ (laut BeV)

Umrechnung Hi/Hs = 0,903 (laut BeV)

Die CO₂-Preisentwicklung ist gemäß BEHG bis 2025 bereits festgeschrieben. Ab 2026 werden die Zertifikatspreise über Versteigerungen gehandelt und die Preise ab dem Jahr 2026 innerhalb des angegebenen Korridors begrenzt. Ab 2027 ist gemäß BEHG geplant, den Preis frei am Markt zu bilden.

Da das genaue Verfahren der Zertifikatsversteigerung und die Art und Weise der Veröffentlichung der Versteigerungsergebnisse ab dem Jahr 2026 noch nicht genau feststeht, vereinbaren die Parteien, sich spätestens zu Beginn des Jahres 2025 über eine mögliche Schematik der für diesen Vertrag relevanten Preisfindung zu verständigen.

CO_{2_0}	= Ausgangswert: Preisbasis 2023	0,546 ct/kWh _{HS}
E	= Als Wärmemarktelement werden die veröffentlichten Werte des Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte herangezogen: Deutschland, Monate, Güterverzeichnis (GP2009 2-6-Steller Hierarchie), Inhalt: GP2009 (2-6-Steller): Gewerbliche Produkte, Position GP09-352222-01 Erdgas, bei Abgabe an Handel und Gewerbe. Index abzurufen unter: www-genesis.destatis.de , Code "61241-0006"; als arithmetisches Mittel der Veröffentlichungen der Monate Januar bis Dezember des Vorjahres	187,89
E_0	= Ausgangswert: Preisbasis 2023	183,29 ¹

¹ Der Verbraucherpreisindex für Deutschland wird in regelmäßigen Abständen einer Revision unterzogen und auf ein neues Basisjahr umgestellt. Seit Januar 2024 werden alle Indizes auf das Basisjahr 2020 bezogen. Deshalb muss der Ausgangswert mit dem Basisjahr 2015 (188,5) auf das neue Basisjahr 2020 abgeändert werden. <https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Preise/Verbraucherpreisindex/aktuell.html>

BU	= Die RLM-Bilanzierungsumlage wird zur Deckung des zu erwartenden Fehlbetrags aus dem Einsatz von Regel- und Ausgleichsenergie erhoben.	0,00 ct/kWh _{HS}
BU_0	= Ausgangswert: Preisbasis 2023	0,39 ct/kWh _{HS}
GSU	= Die Gasspeicherumlage wird für die Befüllung der Gasspeicher erhoben und auf alle Gasverbraucher umgelegt.	0,299 ct/kWh _{HS}
GSU_0	= Ausgangswert: Preisbasis 2023	0,059 ct/kWh _{HS}

1.2. Arbeitspreis BHKW (AP_{BHKW})

$$AP_{BHKW} = AP_{BHKW_0} * \left(\frac{AP_{Biogas} + NNE_{flexBHKW} + EgSt - EgStE + BU + GSU}{AP_{Biogas_0} + NNE_{flexBHKW_0} + EgSt_0 - EgStE_0 + BU_0 + GSU_0} \right) \left[\frac{ct}{kWh} \right]$$

Ab dem 01. Januar 2025 ergibt sich folgender AP_{BHKW} :

$$AP_{BHKW} = 37,36 * \left(\frac{10,66 + 0,43 + 0,55 - 0,55 + 0,00 + 0,289}{20,74 + 0,308 + 0,55 - 0,55 + 0,39 + 0,059} \right) \left[\frac{ct}{kWh} \right]$$

netto = 19,78 ct/kWh

In dieser Formel bedeutet:

AP_{BHKW_0}	= Basisarbeitspreis des BHKWs	37,36 ct/kWh
AP_{Biogas}	= Biogaspreis Eine Änderung des AP_{Biogas} erfolgt erstmalig zum 01.01.2024. Änderungen der Positionen $NNE_{flexBHKW}$, $EgSt$ und $EgStE$ sowie Steuern und Abgaben bleiben von der Fixierung des AP_{Biogas} unberührt.	10,66 ct/kWh _{HS}
AP_{Biogas_0}	= Ausgangswert: Preisbasis 2023	20,74 ct/kWh _{HS}
$NNE_{flexBHKW}$	= Netznutzungsentgelt des ausspeisenden Gasnetzbetreibers Westnetz, für das BHKW, gem. gültigem Preisblatt, für Kunden mit Lastgangmessung.	0,43 ct/kWh _{HS}
$NNE_{flexBHKW_0}$	= Ausgangswert: Preisbasis 2023	0,308 ct/kWh _{HS}
$EgSt$	= Energiesteuer gem. § 2 (3) 4. EnergieStG auf Erdgas in ct/kWh	0,55 ct/kWh _{HS}

$EgSt_0$	= Ausgangswert: Preisbasis 2023	0,55 ct/kWh _{HS}
$EgStE$	= Energiesteuer-Entlastung nach § 53a des "Energiesteuer-gesetz (EnergieStG) vom 15. Juli 2006 (BGBl. I S. 1534; 2008 I S. 660, 1007), in der Fassung der Änderung durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2436, 2725; 2013 I 488)	
$EgStE_0$	= Ausgangswert: Preisbasis 2023	0,55 ct/kWh _{HS}
BU	= Die RLM-Bilanzierungsumlage wird zur Deckung des zu erwartenden Fehlbetrags aus dem Einsatz von Regel- und Ausgleichsenergie erhoben.	0,00 ct/kWh _{HS}
BU_0	= Ausgangswert: Preisbasis 2023	0,39 ct/kWh _{HS}
GSU	= Die Gasspeicherumlage wird für die Befüllung der Gasspei-cher erhoben und auf alle Gasverbraucher umgelegt.	0,299 ct/kWh _{HS}
GSU_0	= Ausgangswert: Preisbasis 2023	0,059 ct/kWh _{HS}

2. Wärmegrundpreis (GP)

$$GP = GP_0 * \left(0,5 + 0,15 * \frac{I}{I_0} + 0,35 * \frac{L}{L_0} \right) + NNE_{spez_0} * \frac{NNE_{fix}}{NNE_{fix_0}} \text{ [€/kW/Jahr]}$$

Ab dem 01. Januar 2025 ergeben sich folgende Konditionen für den Beispielfall:

$$GP = 68,50 * \left(0,5 + 0,15 * \frac{115,74}{106,9} + 0,35 * \frac{5400,3}{4918,77} \right) + 13,906 * \frac{24,966}{19,694} \text{ [€/kW/Jahr]}$$

Beispiel: Bei einem Anschlusswert bis 15 kW ergibt sich ein Grundpreis

netto	=	1339,88 €/Jahr
brutto	=	1594,46 €/Jahr
brutto	=	132,87 €/Monat

In diesen Formeln bedeutet:

GP_0	= Basisgrundpreis: Stand 2023	68,50 €/kW
I	= Als Index für Material werden die veröffentlichten Werte des Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte herangezogen: Deutschland, Monate, Güterverzeichnis (GP2009 2-/3-/4-/5-/6-/9-Steller/Sonderpositionen), Inhalt: GP2009 (Sonderpositionen):	115,74

Gewerbliche Produkte, Position GP-X002 Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten. Index abzurufen unter: www-genesis.destatis.de, Code „61241-0004“; als arithmetisches Mittel der Veröffentlichungen der Monate Januar bis Dezember vor Beginn des Lieferjahres.

I_0	= Ausgangswert: Jahresdurchschnitt 2022	106,9 ²
L	= der zum jeweiligen Anpassungstermin (01.01. eines jeden Lieferjahres) aktuelle Monatstabellenlohn für einen Arbeitnehmer in Lohngruppe 9, Stufe 6, nach dem Tarifvertrag Versorgungsbezüge (TV-V) ohne Einmalzahlungen ³	5.400,30 €/Monat
L_0	= Ausgangswert: Tarifstand Januar 2023	4.918,77 €/Monat
NNE_{spez_0}	= Fester spezifischer Anteil der Verbrauchsstelle des Kunden an der bereitzustellenden Netzleistung Gas (Heizzentrale) im Rahmen der Netznutzung	13,906 €/kW
NNE_{fix}	= Netznutzungsentgelt des ausspeisenden Gasnetzbetreibers Westnetz, gem. gültigem Preisblatt, für Kunden mit Leistungsmessung.	24,97 €/kW
NNE_{fix_0}	= Ausgangswert: Preisbasis 2023	19,694 €/kW
3.	Der Arbeitspreis und der Grundpreis werden jeweils auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet.	
4.	Die angegebenen Bruttopreise enthalten die derzeit gültige Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in Höhe von 19 %. Die Bruttopreise sind gerundet. Es gelten die Nettopreise.	
5.	Haben sich die für die Preisermittlung relevanten Preise und Indizes bis zum Lieferbeginn bereits verändert, so kommen ab Lieferbeginn entsprechend geänderte Preise zur Anwendung.	
6.	Die für das jeweilige Lieferjahr neu ermittelten Preise bedürfen zu ihrer Wirksamkeit keiner Vorankündigung. Die Preisermittlung ist spätestens zum Zeitpunkt der Abrechnung zu erläutern.	
7.	Werden die der Preisermittlung zugrundeliegenden Indizes oder Veröffentlichungen zukünftig nicht mehr oder nicht mehr in gleicher Weise ermittelt oder veröffentlicht, so ist der Versorger berechtigt, der Preisermittlung neue, den ursprünglichen Indizes oder Veröffentlichungen möglichst gleichkommende neue Indizes oder Veröffentlichungen zugrunde zu legen.	
8.	Werden die Erzeugung, Übertragung oder Verteilung von Wärme nach Maßgabe dieses Vertrages nach Vertragsschluss mit weiteren direkten oder indirekten Steuern, Abgaben oder sonstigen hoheitlich auferlegten Belastungen (nachfolgend: "hoheitliche Belastungen") belegt oder ändert sich die Höhe der hoheitlichen Belastungen, mit denen die Erzeugung, die Übertragung oder die Verteilung von Wärme bei Vertragsschluss belegt war oder nach Vertragsschluss belegt werden, so erhöht oder ermäßigt sich der Nahwärmepreis im gleichen Umfang, in dem die Erhöhung oder Ermäßigung der hoheitlichen Belastungen die Erzeugung, die Übertragung und die Verteilung von Wärme verteuert oder verbilligt. Dies gilt nicht, soweit eine gesetzliche Regelung dem entgegensteht. Der Kunde wird über die Anpassung des Nahwärmepreises spätestens mit Rechnungsstellung informiert.	

² Der Verbraucherpreisindex für Deutschland wird in regelmäßigen Abständen einer Revision unterzogen und auf ein neues Basisjahr umgestellt. Seit Januar 2024 werden alle Indizes auf das Basisjahr 2020 bezogen. Deshalb muss der Ausgangswert mit dem Basisjahr 2015 (115,4) auf das neue Basisjahr 2020 abgeändert werden. <https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Preise/Verbraucherpreisindex/aktuell.html>

³ Aufgrund laufender Tarifverhandlungen im öffentlichen Dienst handelt es sich bei dem ausgewiesenen Wert nur um einen vorläufigen Wert. Wir behalten uns vor nach Abschluss der Tarifverhandlungen den Wert anzupassen.